

## D. Fazit

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit zur Analyse des Akteneinsichtsrechts gemäß § 406e StPO war der Aufsatz *Schünemanns*, „Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege“<sup>1031</sup>.

Die wesentlichen Kritikpunkte *Schünemanns* an den Beteiligungsrechten der Opfer von Straftaten und die weitere Kritik seitens der Literatur konnten im Grunde widerlegt oder jedenfalls abgeschwächt und speziell die Kritik am Akteneinsichtsrecht im Sinne des § 406e StPO, Schwerpunkt dieser Arbeit, weitgehend entkräftet werden.

Hinsichtlich der Kritik an dem Recht auf Akteneinsicht ist stets im Auge zu behalten, dass die vollständige Versagung der Akteneinsicht die verfahrensrechtlichen Positionen und Mitwirkungsmöglichkeiten geschädigter Personen im Strafverfahren erheblich beeinträchtigt. So setzt bereits die Entscheidung über die Stellung eines Adhäsionsantrags die Kenntnis zumindest der Anklageschrift voraus. Dies ist erforderlich, um eine wiederholte und belastende Vernehmung der geschädigten Person zu vermeiden und aus anwaltlicher Sicht fundiert beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang ein Adhäsionsverfahren erfolgversprechend erscheint.

Auch die Beratung über die Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung – insbesondere angesichts der gesetzlichen Einschränkungen für eine kostenfreie Bestellung – setzt eine möglichst präzise Kenntnis des zur Last gelegten Sachverhalts voraus, um die Voraussetzungen und den Bedarf sachgerecht prüfen zu können.

Nicht zuletzt ist auch eine rechtsstaatlich einwandfreie Beratung über die Einlegung oder den Verzicht eines Rechtsmittels nur bei umfassender Aktenkenntnis möglich. Ohne Einsicht in die Ermittlungsakte bleibt eine sachgerechte Vertretung der Interessen der verletzten Person in wesentlichen Punkten faktisch unmöglich.

### *I. Ergebnisse der Arbeit*

Die Kritik an den Beteiligungsrechten der Verletzten im Strafverfahren erweist sich bei genauer Betrachtung größtenteils als nicht überzeugend.

---

1031 *Schünemann* NSTZ 1986, 193.

Insbesondere die viel zitierten Bedenken von *Schünemann* hinsichtlich der Beteiligungsrechte, namentlich die Rückkehr des Rachegedankens in das Strafverfahren, die Gefährdung des Grundsatzes der Waffengleichheit sowie die Effizienz der Justiz durch die erhöhte Einbindung der Opfer, sind überwiegend nicht stichhaltig.

Die historische Entwicklung des Strafrechts und insbesondere der Opferrechte verdeutlicht die einst bedeutende Rolle des Opfers im Strafverfahren. Im germanischen Recht stand noch die Vergeltung durch das Opfer selbst bzw. dessen Familie im Vordergrund. Mit Aufkommen eines staatlichen Strafverfahrens wandelte sich diese Position jedoch grundlegend. Bereits die Gerichtsordnung der *constitutio criminalis carolina* von 1507 sah ein von Amts wegen betriebenes Strafverfahren unter Einbindung von Zeug\*innen als Beweismittel vor. Spätestens mit der Verabschiedung der Reichsstrafprozessordnung im Jahr 1877 wurde dem Opfer die Rolle eines\*einer potenziellen Zeug\*in zugewiesen. Seit dem späten 20. Jahrhundert liegt der Schwerpunkt zunehmend auf der aktiven Einbindung des Opfers in das Strafverfahren, wobei der Fokus nicht mehr auf Rache, sondern auf Schutz, Beteiligung und Information liegt, gerade ohne Rachegefühle zu reaktivieren.

Angesichts dieser Entwicklung scheint die Kritik an der Ausweitung der Mitwirkungsrechte im Strafrecht nicht gerechtfertigt. Es wird eine differenzierte Analyse vorgenommen, die sowohl den Schutz der Täter\*innen als auch der Opfer berücksichtigt. Die Beteiligung des Opfers am Strafprozess ist in Grund- und Menschenrechten verankert und entspricht dem Gedanken des Rechtsstaatsprinzips. Ein rechtsstaatliches Verfahren darf nicht allein auf die Wahrung der Rechte der beschuldigten Person reduziert werden, sondern muss auch die berechtigten Interessen der geschädigten Person berücksichtigen, insbesondere wenn deren Rechte, Integrität oder Sicherheit betroffen sind. Opferrechte wie das rechtliche Gehör, Akteneinsicht oder das Recht auf Nebenklage dienen somit der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit und stehen in Einklang mit dem Recht auf ein faires Strafverfahren und dem Schutz der Menschenwürde. Eine starke Opferposition wird zudem auch von der Europäischen Union forciert.

Zusätzlich sprechen viktimologische Aspekte für die Beteiligung des Opfers im Strafverfahren, besonders im Hinblick auf die gerichtliche Fürsorgepflicht für alle Verfahrensbeteiligten und Zeug\*innen. Psychologische Aspekte befürworten die Beteiligung der Opfer am Strafverfahren zum Zwecke der Bewältigung der Viktimisierungserfahrung durch die Stärkung der internen Kontrollüberzeugung; die Bewältigung von Krisensituationen

durch aktive strafprozessuale Mitwirkungsrechte kann dem Straftatopfer helfen, ein mögliches Gefühl der Ohnmacht, welches es im Moment der Primärviktimisierung erlebt hat, zu überwinden.

Die Kritik von *Schünemann*, wonach die erweiterte Opferbeteiligung den begrifflich ungenauen Grundsatz der Waffengleichheit untergräbt, ist an sich schon aufgrund der umfassenderen Rechte der Ermittlungsbehörde sowie jedenfalls angesichts der begrenzten Rechtsposition der Nebenklage nicht überzeugend. Die Rollenverteilung der Prozessbeteiligten gemäß der Strafprozessordnung schafft eine klare Unterscheidung zwischen der angeklagten Person, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage. Dementsprechend besteht nach geltendem Recht keine Waffengleichheit zwischen der angeklagten Person und der in der Nebenklage beteiligten Person. Die Nebenklage als nicht notwendige Prozessbeteiligte hat lediglich ein Anwesenheitsrecht (keine -pflicht) in der Hauptverhandlung. Die aktiven Rechte der verletzten Person können ebenso von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden, insbesondere das Ablehnungsrecht, das Fragerecht, das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des\*der Vorsitzenden und von Fragen sowie das Beweisantragsrecht.

Der Unterstellung, es nähmen durch die Nebenklage zwei Anklägerinnen am Verfahren teil, steht das Offizialprinzip entgegen. Ohne eine staatsanwaltschaftliche Anklage ist der Anschluss in der Nebenklage ausgeschlossen, da bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens ohne Anklage nicht möglich ist.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist durch die Vorschrift des § 255a StPO betroffen; dies ist vor dem Hintergrund, dass durch die mögliche ausschließliche ermittlungsrichterliche Vernehmung in der späteren Aussagewürdigung eine Konstanzprüfung wegfallen muss, kritisch zu sehen. Zwar ist eine ergänzende Vernehmung gemäß § 255a Abs. 2 S. 4 StPO möglich, diese darf aber nicht wiederholend, sondern nur ergänzend sein, wodurch die Konstanzprüfung nicht erfolgen kann. Auch ist die Konfrontation der Aussageperson mit einer in der Hauptverhandlung entstandenen neuen Beweissituation bei ausschließlicher Vorführung der Aufzeichnung schwierig: Im Rahmen der ergänzenden Vernehmung kann zwar auf neue Beweisergebnisse eingegangen werden, allerdings sind auch hier Wiederholungsfragen unzulässig. Andererseits schützt die Vorführung der Aufzeichnung der ermittlungsrichterlichen audio-visuellen Vernehmung insbesondere das kindliche Opfer vor Sekundärviktimisierung in der Hauptverhandlung.

Die Argumentation von *Schünemann*, dass die Ausweitung der Rechte der verletzten Person zu einer zusätzlichen Belastung der Justiz führen

würde, wird ebenfalls widerlegt. Die mögliche finanzielle Belastung der Justiz durch frühzeitige Rechtsberatung und die damit verbundenen Kosten im Falle von Verfahrenseinstellung oder Freispruch können nicht als Argument gegen die Opferbeteiligung dienen.

Einige der von *Schünemann* vorgebrachten Kritikpunkte wurden in der Literatur weiterentwickelt. Es gibt Bedenken hinsichtlich einer möglichen erzwungenen Schadenswiedergutmachung durch die verstärkte Opferbeteiligung im Strafprozess. Auch werden Aspekte der Verfahrensökonomie kritisch betrachtet.

Eine unangemessene Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs wird durch die Feststellung und Quantifizierung des entstandenen Schadens vonseiten des erkennenden Gerichts gemäß § 46a Nr. 2 StGB verhindert. Das Gericht ist verpflichtet, den Schaden von Amts wegen zu ermitteln, in der Regel durch Befragung des Opfers sowie gegebenenfalls durch Sachverständigenbeweis. Daher würde eine unangemessene Schadenswiedergutmachung erfordern, dass das Opfer bewusst falsche Aussagen macht. Zusätzlich wird selbst eine geringfügige Leistung der angeklagten Person zur Schadenswiedergutmachung strafmildernd bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Ein Mitspracherecht des Opfers bei Verfahrenseinstellungen gemäß den §§ 153, 153a, 154 StPO existiert derzeit zurecht nicht. Auch wenn Opfer legitime Interessen an der Strafverfolgung für begangene Straftaten zu ihrem Nachteil haben, darf dies nicht dazu führen, dass sachgerechte Entscheidungen verhindert werden. Insbesondere kann der Resozialisierungsgedanke des Strafrechts durch die Regelung des § 153a StPO effektiv umgesetzt werden, indem in geeigneten Fällen Weisungen für den Täter festgelegt werden. Ein Vetorecht des Opfers würde die Anwendung dieser Bestimmungen ungerechtfertigt behindern; zu beachten bleibt, dass die Tatfolgen, ob nun Strafe oder Weisung, ausschließlich auf den\*die Täter\*in einwirken sollen und die Person des Opfers keine Berücksichtigung findet.

Die Kritikpunkte *Schünemanns* am Akteneinsichtsrecht im Sinne des § 406e StPO, namentlich die Gefahr der Vorverurteilung, die Gefahr für die Wahrheitsfindung und die Gefahr für die Effektivität der Verteidigung, sind überwiegend unbegründet. Die von der Literatur aufgegriffenen und weiterentwickelten Kritikpunkte laufen dogmatisch ebenfalls ins Leere.

Die Gefahr der Vorverurteilung, insbesondere durch die frühe Rollenzuweisung im Strafverfahren, birgt grundsätzlich ein gewisses Risiko; diese Gefahr wird jedoch durch die im Strafprozess vorgesehenen Verdachtsgrade eingedämmt.

Die Kritik, dass die Beteiligungsrechte der Verletzten zu einer Vorverurteilung führen könnten, ist insofern nicht schlüssig, als dass die frühzeitige (und vorläufige) Festlegung auf eine geschädigte Person nicht stärker zu einer Vorverurteilung führt als die frühe Festlegung auf eine beschuldigte Person.

Mit Blick auf die potenzielle Gefahr für die Wahrheitsfindung ist anzumerken, dass es gewisse Risiken gibt, die nicht ignoriert werden sollten: Es besteht die Möglichkeit, dass sowohl das Kriterium der Konstanz als auch das Glaubhaftigkeitsmerkmal des Detailreichtums möglicherweise nicht mehr angemessen bewertet werden können. Ebenso ist der Qualitäts-Kompetenz-Abgleich durch das Studium der Akte gefährdet. Dennoch bleiben die tatsächlichen Auswirkungen der Aktenkenntnis auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen unklar. Angesichts der Vielfalt an Realitätskriterien, die von der Aussagepsychologie entwickelt wurden und zur Beurteilung von Aussagen zur Verfügung stehen, scheint die Gefahr für die Wahrheitsfindung insgesamt eher gering zu sein.

*Schünemann* warnt vor einer strukturellen Verschiebung zulasten der Verteidigung durch eine vermeintliche Überprivilegierung der Opferseite infolge prozessualer Stärkung der Geschädigtenrechte. Eine differenzierte Normanalyse zeigt jedoch, dass die Verfahrensposition der beschuldigten Person weiterhin vorrangig bleibt. Neben dem allgemeinen Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör, anwaltliche Vertretung und Beweisantragsrecht stehen der beschuldigten Person exklusive Verfahrensrechte zu, etwa das Schweigerecht, erweiterte Akteneinsichts- und Anwesenheitsrechte im Ermittlungsverfahren, das Recht auf das letzte Wort, § 258 Abs. 2 Hs. 2 StPO, sowie eine weiterreichende Rechtsmittelbefugnis. Demgegenüber verfügt die geschädigte Person lediglich über punktuelle Sonderrechte, wie etwa das Strafantragsrecht, § 158 StPO, § 77 StGB, und das Klageerzwingungsverfahren, § 172 StPO.

Alles in allem hat die beschuldigte Person nicht nur zahlenmäßig mehr Rechte im Strafverfahren als die verletzte Person; diese Rechte sind zudem umfassender.

Seitens der Literatur wird an dem Akteneinsichtsrecht der geschädigten Person kritisiert, dass das Recht der beschuldigten Person auf informationelle Selbstbestimmung durch das Recht der geschädigten Person auf Akteneinsicht unverhältnismäßig eingeschränkt werde.

Der Gesetzgeber hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem Justizgewähranspruch des Opfers abgewogen und schließlich verfassungsgemäß zulasten der beschuldigten Person entschieden. Das

Recht der beschuldigten Person auf informationelle Selbstbestimmung findet bei der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht erneut Berücksichtigung: Gemäß § 406e Abs. 2 S. 1 StPO ist die Akteneinsicht zu verweigern, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Die Staatsanwaltschaft, bzw. ab dem Zwischenverfahren das erkennende Gericht, muss die Interessen von Verletzter und beschuldigter Person abwägen und im Einzelfall entscheiden, welches Interesse vorrangig zu behandeln ist.

Ferner wird von der Literatur beanstandet, dass die Vorschrift des § 406e StPO solvente Opfer privilegiere und die Ausforschung zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ermögliche.

Gemäß der aktuellen Vorgehensweise wird die Ermittlungsakte jedenfalls vor der gerichtlichen Zeugenaussage der geschädigten Person nicht direkt an diese weitergegeben. Dadurch werden solvente Opfer, die sich einen anwaltlichen Beistand leisten können, tatsächlich bevorzugt.

Allerdings gleicht die Möglichkeit der Beiordnung mit oder ohne Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 395 Abs. 1, 2 StPO diese Bevorzugung aus. Im Falle der Beiordnung gemäß § 395 Abs. 1 StPO erfolgt diese unabhängig von den finanziellen Verhältnissen, andernfalls kann gemäß § 395 Abs. 2 StPO Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Die Zahl der Personen, die die Kosten für eine anwaltliche Vertretung selbst tragen müssen, ist so gering, dass daraus keine privilegierte Behandlung finanziell besser gestellter Opfer abgeleitet werden kann. Zudem besteht für Opfer nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens die Möglichkeit, auch ohne anwaltliche Vertretung auf Antrag Einsicht in die Ermittlungsakten zu nehmen.

Der Gedanke, das Strafverfahren als Mittel zur Informationsbeschaffung für zivilrechtliche Ansprüche zu nutzen, geht fehl. Es ist nicht möglich, das strafrechtliche Verfahren willkürlich zu missbrauchen, um die Erfolgsaussichten im Zivilprozess zu stärken. Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfordert zumindest einen Anfangsverdacht; demgegenüber könnte die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts die Beweislage der geschädigten Person verschlechtern.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sämtliche Bedenken gegen die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 406e StPO an die geschädigte Person oder vorzugsweise an ihre rechtliche Vertretung nicht haltbar sind.

## II. Ausblick

Bis heute wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur kaum ein kritischer Beitrag zu den opferrechtlichen Regelungen der Strafprozessordnung veröffentlicht, der nicht auf *Schünemanns* Aufsatz von 1986 Bezug nimmt. Dadurch behält seine Kritik bis heute ihre Aktualität.

Bis zum Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren von 1986 wurde die geschädigte Person im deutschen Strafrecht des 20. Jahrhunderts vor allem als Beweismittel betrachtet – die Straftat richtete sich gegen die Rechtsordnung, das Strafverfahren diene primär öffentlichen Interessen und dem Schutz abstrakter Rechtsgüter.<sup>1032</sup> Das Interesse der verletzten Person wurde mit Urteil und Vollstreckung als erfüllt angesehen.<sup>1033</sup> Vor dem Hintergrund des damaligen Verständnisses der Opferrolle war das Opferschutzgesetz von 1986 ein bahnbrechender Schritt, der bei Kritiker\*innen wie *Schünemann*, die an diesem ursprünglichen Rollenbild festhielten, auf deutliche Ablehnung stieß.

Angesichts des neuen, modernen Opferverständnisses, dem viel Erfahrung und empirische Forschung aus den 1990er-Jahren zugrunde liegt, ist naheliegend, dass die Kritikpunkte *Schünemanns* heute überwiegend nicht mehr valide sind. Ungeachtet dessen kommt seinem Aufsatz erhebliche Bedeutung zu, da er die Diskussion über eine Stärkung der Verletztenrechte wesentlich beeinflusst hat und deshalb auch heute noch als wichtiger Referenzpunkt herangezogen wird

Für die Vertretung Geschädigter im Strafverfahren hat die Kritik *Schünemanns* daher auch heute noch erhebliche Bedeutung, wenn sich die Rechtsprechung von der Argumentation überzeugen lässt.

Die Entwicklung der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung und der Entscheidungen des BGH zeigt vorsichtig in eine für Opfer positive Richtung: Während die Entscheidung des OLG Hamburg vom 24.10.2014<sup>1034</sup> noch eine (zu) restriktive Auslegung des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO befürchten ließ, deuten Entscheidungen neueren Datums, wie beispielsweise die Entscheidung des OLG Köln vom 10.3.2022<sup>1035</sup>, auf einen opfergerechteren Kurs der Rechtsprechung hin.

Dass die Bedenken der (insbesondere auch durch Verteidiger\*innen geprägten) Literatur ernstgenommen werden, zeigt sich an den oberlandes-

1032 *Meier*, Opferrechte im Strafverfahren auf dem Prüfstand, S. 15.

1033 *Meier*, Opferrechte im Strafverfahren auf dem Prüfstand, S. 15.

1034 OLG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2014 – 1 Ws 110/14.

1035 OLG Köln, Beschl. v. 10.3.2022 – 2 Ws 41/22.

gerichtlichen Entscheidungen insofern, als dass durchweg mit der Zusicherung der Nebenklagevertretung argumentiert wird, dass die Ermittlungsakte an die geschädigte Person nicht weitergereicht wird. Daraus lässt sich schließen, dass auch die Rechtsprechung Bedenken hat, dass Ermittlungserkenntnisse dem Opfer, welches auch Zeug\*in ist, vollumfänglich zugänglich gemacht werden. Die Zusicherung seitens der Nebenklagevertretung kann folglich die Gefährdung des Untersuchungszwecks verhindern, zugleich kann die Nebenklagevertretung die der Nebenklage eingeräumten Rechte wie das Beanstandungsrecht von Fragen, das Recht auf Vorhalte sowie das Adhäsionsverfahren wahrnehmen. Betrifft das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person nicht nur nebenklagefähige Delikte, können Aktenbestandteile, welche die prospektiv in der Nebenklage beteiligte Person nicht betreffen, vor der Gewährung von Akteneinsicht entnommen werden; dadurch kann dem Recht der beschuldigten Person auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen werden.

Die vorliegende Arbeit streitet nach eingehender Untersuchung der zentralen Kritikpunkte an den Beteiligungsrechten der Opfer von Straftaten am Strafverfahren allgemein und an dem Akteneinsichtsrecht im Besonderen gegen eine restriktive Anwendung dieser Mitwirkungsrechte und für eine Beteiligung der Opfer am Strafverfahren. Diese Sichtweise entspricht auch den aktuellen europarechtlichen Entwicklungen<sup>1036</sup>: Die Europäische Kommission hat kürzlich die Opferschutzrichtlinie von 2012 evaluiert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorschriften einer Überarbeitung bedürfen, damit Opfer von Straftaten ihre Rechte vollumfänglich wahrnehmen können. Die EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025)<sup>1037</sup> wurde im Juni 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedet, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Straftaten – unabhängig vom Tatort oder den Umständen – Zugang zur Justiz haben. Die Strategie definiert fünf zentrale Prioritäten: eine bessere Kommunikation mit Opfern und ein sicheres Umfeld für Strafanzeigen, verstärkten Schutz besonders schutzbedürftiger Opfer, erleichterten Zugang zu Entschädigungen, eine bessere Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur\*innen sowie die Stärkung der internationalen Dimension der Opferrechte. Zur Umsetzung dieser Ziele werden nichtlegislative Maßnahmen für die Kommission, die Mitgliedstaaten und relevante Interessenträger\*innen festgelegt. Zudem soll geprüft werden, ob eine Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie notwendig ist.

---

1036 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_23\\_3724](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_3724).

1037 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0424>.

Konkret geplant ist eine Verbesserung der Beratungssituation für Opfer, indem eine EU-weite Rufnummer eingerichtet werden soll, über welche Geschädigte sich über ihre Rechte informieren können, kurzfristig psychosoziale Unterstützung erhalten sollen und an externe Opferorganisationen weitergeleitet werden können. Darüber hinaus sollen besonders schutzbedürftige Opfer von Straftaten die Möglichkeit erhalten, unentgeltliche psychologische Hilfe in Anspruch nehmen zu können, solange dies für sie vonnöten ist. Schließlich soll auch das Opferentschädigungsrecht vereinfacht werden und sich der Entscheidung im Adhäsionsverfahren zeitnah anschließen.

Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts sind auf europäischer Ebene zwar keine konkreten Änderungen geplant. Es wird jedoch bezüglich der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Art. 26b)<sup>1038</sup> kritisch angemerkt, dass Verletzte das Potenzial neuer Technologien nach wie vor nicht nutzen können, da, keine entsprechenden Instrumente zur Verfügung stehen, welche den Zugang zur Justiz verbessern könnten und *„beispielsweise die Möglichkeit bieten, Straftaten online anzuzeigen oder online auf die Akten der Opfer zuzugreifen“*. Damit ist impliziert, dass Geschädigten der Zugriff auf Akteninhalte nicht nur gewährt, sondern praktisch erleichtert werden soll.

Die Linie der Europäischen Union weist folglich in eine opferfreundliche Richtung – es wäre rückwärtsgewandt, in der Bundesrepublik Deutschland gegen die Opferrechte im Strafverfahren weiterhin einen Kreuzzug zu führen.

---

1038 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0424>.

